

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Obligationenrecht III

(Herbstsemester 2015)

Examinator/in Prof. Dr. iur. Daniel Girsberger  
Datum/Zeit der Prüfung 18. Januar 2016, 09:00 – 11:00 Uhr  
Ort der Prüfung .....  
Matrikelnummer .....  
Prüfungslaufnummer .....  
Maturitätssprache .....

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **9** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ZGB/OR Textausgabe Gauch, 50. Auflage. Andere Hilfsmittel sind **nicht** erlaubt.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **ins Prüfungscouvert zu legen**. Dieses ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungscouverts eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**









## 2. Teil: Kurzfragen (24 Punkte)

*Beantworten Sie die nachfolgenden Kurzfragen. Stichworte genügen. Alle Antworten sind zu begründen und soweit als möglich mit Rechtsnormen zu belegen. Überflüssige Erörterungen geben keinen Zuschlag, jedoch einen Abzug, soweit sie falsch sind.*

### Aufgabe 1 (6 Punkte)

A, alleinerziehende Mutter und Hausfrau, benötigt ein grösseres Auto. Sie entscheidet sich für einen Opel Meriva (Kaufpreis CHF 27'000). Die Bank B erklärt sich bereit, das neue Familienauto von A zu finanzieren und erwirbt dieses in der Folge von der Grossgarage C AG. Die Bank B fertigt einen schriftlichen Leasingvertrag aus (Laufzeit 72 Monate; die Leasingraten sind monatlich zu bezahlen und werden bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages erhöht) und erwirbt das Auto von der Garage C AG. A fährt das neue Fahrzeug drei Monate mit Freude. Die Freude währt kurz, denn die Leasingraten belasten das knappe Budget von A. Die Bank B ihrerseits realisiert nach der ersten Zahlungsverzögerung von A, dass der Bankangestellte bei A keine Kreditfähigkeitsprüfung durchgeführt hat.

- a) Ist der Vertrag gültig zustande gekommen?
- b) Welche Rechte hat die Bank B gegenüber A?

### Aufgabe 2 (6 Punkte)

A kauft von der Garage B einen Occasionwagen. Die Garage B sichert ihm vertraglich zu, dass es sich um einen unfallfreien Wagen handelt. Zwei Monate später erhält A einen Anruf von C, welcher den Wagen von A zurückverlangt. Der Wagen sei ihm vor 3 Monaten von D gestohlen worden (was der Wahrheit entspricht).

Wütend wendet sich A an die Garage B und will sein Geld zurück. Kann er dieses von der Garage B zurückverlangen?

### Aufgabe 3 (6 Punkte)

Ihre Cousine A kommt zu Ihnen als Jus-Studenten/-in und beklagt sich, dass in ihrer schönen 2-Zimmerwohnung in der Altstadt Luzern seit mehreren Wochen die Heizung nicht mehr funktioniert. Die Vermieterschaft habe bis dato nichts unternommen, obwohl sie ihr das Nichtfunktionieren der Heizung sofort gemeldet habe, und sich seit Wochen mit nur knapp genügenden Elektroöfen behelfen müsse, die sie von einer Freundin zu einem Spezialpreis gemietet habe, dieser aber jederzeit auf Abruf zurückgeben müsse.

A möchte von Ihnen wissen, ob sie die Mietzinse für die Elektroöfen zurückfordern kann. Was antworten Sie?

**Aufgabe 4 (6 Punkte)**

A ist in seiner Freizeit begeisterter Windsurfer, der auf starke Winde spezialisiert ist. Für die kommende Segelsaison benötigt er ein neues Segel. Er bestellt aus dem Freizeitkatalog der Sailing AG mit Sitz in München, Deutschland, ein 4.5m<sup>2</sup> Allroundsegel. Die Sailing AG liefert in der Folge ein 6m<sup>2</sup> Segel, welches mit dem Surfboard von A nicht kompatibel ist.

- a) Wie ist der Vertrag zwischen A und der Sailing AG zu qualifizieren?
- b) Aufgrund welcher Rechtsgrundlage kann A die Lieferung des 4.5m<sup>2</sup> Segels verlangen?
- c) Ändert sich etwas an der Rechtslage, wenn es sich beim Besteller des Segels nicht um A handelt, sondern um die Windsurfing AG mit Sitz in Thalwil?

**Achtung: Der 3. Teil der Prüfung folgt auf der nächsten Seite!**

### 3. Teil: Falllösung (20 Punkte)

Student Chang erbt nach dem Tode seines Grossvaters in China eine Ming-Vase. Chang ist Kunstbanause, er möchte die Vase restaurieren lassen und anschliessend möglichst gewinnbringend verkaufen. Er lässt die Vase durch das Auktionshaus Gut AG restaurieren und schätzen. Die Arbeiten werden durch den Angestellten G. Güntert ausgeführt. Dieser schätzt den Wert der Vase (nach Restauration) in einem Gutachten auf CHF 25'000.

Chang ist erfreut über den hohen Wert der Vase. Doch plagt ihn das schlechte Gewissen, das Familienerbstück an Unbekannte zu verkaufen. Er beschliesst, sich die Sache während seiner 1-jährigen Weltreise nochmals durch den Kopf gehen zu lassen. Da er seine Wohnung vor Antritt der Reise gekündigt hat, stellt er die Vase zusammen mit seinem Mobiliar beim Möbellager Keller AG unter. Er vereinbart mit der Keller AG, die Möbel für die Dauer von 12 Monaten einzustellen.

Chang reist einmal um die Welt und verbraucht dabei seine sämtlichen Ersparnisse. Früher als geplant kehrt er von seiner Weltreise zurück. Als er seine Möbel abholen möchte, teilt ihm die Keller AG mit, dass der Vertrag für 12 Monate abgeschlossen worden sei. Sie hätten den Einstellplatz für diese Zeit reserviert und er könne seine Möbel deshalb jetzt noch nicht zurückbekommen. Die Vase würden sie ihm aber kulanterweise herausgeben.

Knapp bei Kasse und ohne Mobiliar entschliesst sich Chang, das Erbstück nun definitiv zu verkaufen. Da sich in seinem studentischen Umfeld keine gut betuchten Käufer finden lassen, schliesst er mit B. Breitschmid, einem Kollegen, der sich im Kunsthandel ein wenig auskennt, einen selbst aufgesetzten Vertrag ab, damit dieser für ihn einen geeigneten Käufer für die Vase findet. Der Vertrag enthält (u.a.) folgende Klauseln:

[Auszug]

**Vereinbarung** vom 18. August 2015

zwischen Chang Xiu („nachstehend X“) und B. Breitschmid („nachstehend B“)

(...)

- Ziff. 1 Vertragsgegenstand bildet die Ming-Vase aus dem Nachlass von (...).
- Ziff. 2 X stellt B den Vertragsgegenstand für die Dauer von 6 Monaten, längstens bis zum 29. Februar 2016, zum Verkauf zur Verfügung.
- Ziff. 3 Beim erfolgreichen Verkauf der Ming-Vase durch B erhält der vorgenannte eine Provision in der Höhe von 20% des Netto-Verkaufspreises des Vertragsgegenstands.

(...)

Nach Unterzeichnung des Vertrages entschliesst sich B. Breitschmid, die Vase selbst zu kaufen.

**Achtung: Der Fall geht nach der Frage 2.2 weiter!**



**Fragen**

- Frage 1:** Wie ist das Deponieren der Möbel bei der Keller AG während der Weltreise von Chang rechtlich zu qualifizieren? (3 Punkte)
- Frage 2.1:** Wie ist die schriftliche Vereinbarung vom 18. August 2015 zwischen Chang und B. Breitschmid zu qualifizieren? (3 Punkte)
- Frage 2.2:** Wie beurteilen Sie das Vorhaben von B. Breitschmid, die Ming-Vase selbst zu kaufen? (2 Punkte)

**Fortsetzung:**

B. Breitschmid schläft eine Nacht über seinen Entschluss und entscheidet sich am nächsten Tag, die Vase doch nicht selbst zu kaufen. Er findet bald einen Interessenten, den Kunstsammler C. Comberti. Dieser kauft die Vase zum Schätzpries von CHF 25'000. Comberti lässt die Vase in der Folge von einem anderen Auktionshaus ebenfalls schätzen, wobei sich herausstellt, dass der Wert der Vase tatsächlich bei CHF 250'000 liegt. C. Comberti informiert einen Freund stolz über das „Schnäppchen“. Zufällig erfährt Chang davon, dass seine Vase viel zu billig verkauft wurde. Er ist empört über die Fehleinschätzung der Gut AG und will gegen sie vorgehen.

- Frage 3.1:** Wie ist die Rechtsbeziehung zwischen Chang und der Gut AG zu qualifizieren? (6 Punkte)
- Frage 3.2** Welche Ansprüche gestützt auf welche Rechtsgrundlage und gegebenenfalls in welchem Umfang kann Chang gegen das Auktionshaus Gut AG geltend machen? (6 Punkte)

\*\*\*